

99026002088000, 99026002088000

Kfz: Fahrtenbuch

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968680/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026002088000, 99026002088000
Leistungsbezeichnung I	Kfz: Fahrtenbuch
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Führerschein (1090100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_6.html
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_8.html
https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_31a.html

Teaser

Die Führung eines Fahrtenbuches kann durch die Verkehrsbehörde angeordnet werden oder aus steuerlichen Gründen erforderlich sein.

Volltext

Die Führung eines Fahrtenbuches wird entweder von der Verkehrsbehörde angeordnet oder könnte aus steuerlichen Gründen erforderlich sein. Nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften wird die Verkehrsbehörde von Ihnen möglicherweise die Führung eines Fahrtenbuches verlangen, wenn der verantwortliche Fahrer nicht ermittelt werden konnte. In diesem Fall sind folgende Angaben zu führen:

- Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers,
- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Datum und Uhrzeit des Beginns und Ende der Fahrt,
- Unterschrift des Fahrzeugführers.

In steuerlichen Angelegenheiten sind für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gesondert, fortlaufend, zeitnah und in geschlossener Form aufzuzeichnen:

- bei beruflicher Auswärtstätigkeit: Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt, Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.
- bei Privatfahrten: Angabe der gefahrenen Kilometer,
- bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Verkehrsbehörde kann dem Fahrzeughalter für eine bestimmte Zeit die Führung eines so genannten Fahrtenbuches auferlegen, wenn nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht festgestellt werden kann, wer das beteiligte Fahrzeug geführt hat. Darin muss für jede Fahrt nachgewiesen werden, wer das Fahrzeug geführt hat. Der Fahrzeughalter hat das Fahrtenbuch der anordnenden oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Außerdem muss er es sechs Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufbewahren.</p> <p>Für steuerliche Zwecke ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nicht zwingend erforderlich. Die Versteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann alternativ nach der sogenannten 1 %-Regelung erfolgen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Motor vehicle: Driver's logbook, Kfz: Fahrtenbuch